

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Norbert Müller (Potsdam), Dr. Petra Sitte, Simone Barrientos, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/8992 –**

Situation des Pflegekinderwesens

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD ist die Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII) verankert. Diese soll auf Basis des in der Fachwelt hoch umstrittenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) erfolgen, das durch die Nichtbefassung des Bundesrates bislang nicht in Kraft getreten ist. Die Entstehung des Gesetzentwurfes umfasste mehrere Referentenentwürfe mit bis zu 80 Einzeländerungen im SGB VIII, die von der Fachwelt wie von den Fragestellerinnen und Fragestellern stark kritisiert wurden, da das Kinder- und Jugendhilfegesetz umfassend umgebaut und nach Ansicht von Expertinnen und Experten sowie der Fragestellerinnen und Fragesteller die Rechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien sehr geschwächt hätten (vgl. Wortprotokoll der 93. Sitzung des Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages vom 19. Juni 2017, www.bundestag.de/resource/blob/526260/bd5aeea72fcddefef3bb0f9e2b43b08e/93--Sitzung_19-06-2017_Wortprotokoll-data.pdf). Auch der Bundesrat hatte in seiner ersten Befassung des Gesetzentwurfes umfangreichen Änderungsbedarf angezeigt (vgl. Bundesratsdrucksache 314/17).

Die Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) plant nun eine Neuauflage einer SGB-VIII-Reform unter dem Arbeitsbegriff Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe. Schwerpunkte sollen laut Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD u. a. die Stärkung des Kinderschutzes, der Hilfssysteme, der Elternarbeit bei fremduntergebrachten Kindern sowie die Ausgestaltung von präventiv ausgerichteten Sozialraumangeboten sein. All diese Themengebiete waren bereits Gegenstand im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller soll hier eine aus guten Gründen gescheiterte Reform neu aufgelegt werden.

Auch die Fremdunterbringung von Kindern in Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII „Vollzeitpflege“) aus dem Leistungskatalog der Hilfen zur Erziehung (§ 27 bis 35 SGB VIII) sollte bereits im KJSG reformiert werden und stand in der Kritik. Diese Maßnahmen nach § 33 SGB VIII haben zum Ziel, eine Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie zu erreichen oder den betroffenen Kindern in Pflegefamilien eine auf Dauer angelegte Lebensform zu bieten.

Zweifelsohne leisten die meisten Pflegeeltern gute Arbeit und geben ihr Möglichstes für die beste Entwicklung und das Wohl ihrer Pflegekinder. Häufig werden die Pflegeeltern dabei von den Jugendämtern weitestgehend alleine gelassen. Ähnlich ergeht es auch den Herkunftsfamilien, wovon viele auf eine Rückführung ihres Kindes hoffen (vgl. Wortprotokoll der 93. Sitzung des Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages vom 19. Juni 2017, www.bundestag.de/resource/blob/526260/bd5aeea72fcddef3bb0f9e2b43b08e/93--Sitzung_19-06-2017_Wortprotokoll-data.pdf). Pflegefamilien sind aus guten Gründen fester Bestandteil des Systems der Kinder- und Jugendhilfe.

Werden Kinder fremd untergebracht, bleiben die Kriterien für die Auswahl der Pflegefamilien nach Ansicht der Fragesteller weitestgehend intransparent und schwammig. So wird nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller vermehrt von sogenannten Passungsverhältnissen gesprochen (vgl.: van Santen/Plutor/Peucker: Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven, 2019). Pflegeeltern müssen keine erzieherische oder sozialpädagogische Ausbildung nachweisen, um Kinder aufzunehmen. Mit Blick auf die Herkunftsfamilien von Pflegekindern zeigt die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik deutlich, dass Kinder aus armen Familien deutlich häufiger fremd untergebracht werden. Über die Lebenslagen in den Herkunftsfamilien ist, nach Kenntnisstand der Fragestellerinnen und Fragesteller, aber relativ wenig bekannt. Erschwerend kommt hinzu, dass diese Familien kaum auf eine Interessensvertretung zurückgreifen können. Die Pflegefamilien wiederum verfügen über mehrere Fachorganisationen und Verbände, die sie vertreten. Gleichwohl ist aber über die Situation in Pflegefamilien und das Leben der Kinder in der Zeitspanne, in der sie von ihrer Herkunftsfamilie getrennt sind, wenig bekannt.

Die Fremdunterbringung von Kindern in einer Pflegefamilie ist günstiger, als in einer Wohngruppe, in der Jugendhilfeträger neben dem Wohnort auch das entsprechende Fachpersonal vorweisen müssen. Nach den bisherigen Erfahrungen des SGB-VIII-Reformprozesses ist nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller zu befürchten, dass künftig öfter die Kassenlage über den Verbleib eines Kindes entscheidet, als der von Fachkräften ermittelte sozialpädagogische Bedarf. Der seit Jahren zu beobachtende steigende Bedarf an Fremdunterbringungen (vgl. amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik) führt in Zeiten knapper kommunaler Kassen dann mitunter dazu, die Kostenfragen bei der Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe als handlungsleitend zu erachten. Dabei bleibt fraglich, ob dem Wohl der Kinder dabei immer entsprochen werden kann. Wir steuern folglich auf eine Konkurrenzsituation zwischen der Fremdunterbringung in Pflegefamilien und der Fremdunterbringung in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe zu. Diese gilt es nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller zu vermeiden und klarzustellen, dass beide Leistungsbereiche mit ihren jeweiligen Spezifika ihren festen Platz im Leistungskatalog des SGB VIII behalten müssen.

Daher erachten es die Fragestellerinnen und Fragesteller für die anstehende Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes als zwingend notwendig, eine differenzierte Analyse und Betrachtung einer Reform voranzustellen.

1. Welche Daten liegen über die Entwicklung der Maßnahmen in den Leistungsbereichen des § 33 SGB VIII und § 34 SGB VIII seit 1999 vor?

Als Vorbemerkung sei darauf hingewiesen, dass die Fragesteller in ihren Frageformulierungen wiederholt den Begriff „Kinder“ benutzen, ohne zu spezifizieren, welche Altersgruppe damit gemeint sein soll. Nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII bezeichnet dies junge Menschen im Alter von bis zu 14 Jahren. Nach Artikel 1 der VN-Kinderrechtskonvention sind junge Menschen im Alter von unter 18 Jahren gemeint. Für die Beantwortung der unter 1 gestellten Fragen nach

verfügbaren Daten wird davon ausgegangen, dass die Fragesteller sich auf Artikel 1 der VN-Kinderrechtskonvention beziehen. Für die Beantwortung werden Daten für die Berichtsjahre 2008 bis 2017 herangezogen (siehe auch methodische Hinweise zur Tabelle 1).

- a) Wie viele Kinder lebten und leben in Pflegefamilien nach § 33 SGB VIII (bitte nach Jahren sowie insgesamt und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Tabelle 1: Unter 18-Jährige in der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII (Deutschland; 2008 – 2017; Angaben absolut, Summe aus am Jahresende andauernden und innerhalb eines Jahres beendeten Hilfen)

	Fallzahlen
2008	60.347
2009	63.663
2010	66.842
2011	69.113
2012	72.109
2013	74.654
2014	76.875
2015	78.367
2016	81.181
2017	81.412

Methodische Hinweise: Die Erfassung der Vollzeitpflegehilfen im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik ist in der Zeitreihendarstellung ohne methodische Einschränkungen für den Zeitraum 2008 bis 2017 möglich. Für das Berichtsjahr 2007 ist von einer Untererfassung aufgrund einer Umstellung der Erhebung der Fallzahlen bei den Jugendämtern auszugehen. Für die Berichtsjahre vor 2007 wurden die Vollzeitpflegehilfen auf der Grundlage einer anders konzipierten Erhebung erfasst, die beispielsweise keine jährliche Erfassung aller Hilfen vorgesehen hatte wie bei der aktuellen Erhebung, sondern ein fehleranfälliges Fortschreibungsverfahren mit einer 5-jährigen Bestandserhebung. Diese Daten werden hier und im Folgenden nicht berücksichtigt.

Quelle: Statistisches Bundesamt – Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

Tabelle 2: Unter 18-Jährige in der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII (Länder; 2017; Angaben absolut, am Jahresende andauernde und innerhalb eines Jahres beendete Hilfen)

	Andauernde Hilfen	Beendete Hilfen	Summe aus andauernden und beendeten Hilfen
Baden-Württemberg	6.538	1.345	7.883
Bayern	7.295	1.501	8.796
Berlin	1.696	83	1.779
Brandenburg	2.144	248	2.392
Bremen	789	154	943
Hamburg	1.089	272	1.361
Hessen	4.043	560	4.603
Mecklenburg-Vorpommern	1.732	305	2.037
Niedersachsen	7.467	1.296	8.763
Nordrhein-Westfalen	21.114	3.637	24.751
Rheinland-Pfalz	4.186	673	4.859
Saarland	1.077	130	1.207
Sachsen	3.410	482	3.892
Sachsen-Anhalt	2.329	321	2.650
Schleswig-Holstein	3.033	541	3.574
Thüringen	1.633	289	1.922
Deutschland insgesamt	69.575	11.837	81.412

Quelle: Statistisches Bundesamt – Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe; 2017; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

- b) Wie hat sich das Verhältnis der Anzahl von Pflegekindern pro Pflegeverhältnis entwickelt (bitte nach Jahren sowie insgesamt und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst Vollzeitpflegehilfen gemäß § 33 SGB VIII. Es handelt sich hierbei um eine Fallzahlenstatistik auf Grundlage der vom Jugendamt individuell gewährten Hilfen als Ergebnis einer Einzelfallentscheidung. Diese seitens der Statistik erfassten Fälle der Vollzeitpflegehilfe stellen jeweils auch Pflegeverhältnisse dar. Eine Differenzierung zwischen Pflegekindern und Pflegeverhältnissen ist demnach nicht möglich.

- c) Wie hoch ist die durchschnittliche Verbleibensdauer von Pflegekindern in Pflegefamilien nach § 33 SGB VIII (bitte nach Jahren sowie insgesamt und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Tabelle 4: Durchschnittliche Dauer abgeschlossener Vollzeitpflegehilfen gemäß § 33 SGB VIII (ohne Hilfen für junge Volljährige) (Deutschland; 2008 – 2017; Angaben in Monate, beendete Hilfen)

	Durchschnittliche Dauer (in Monaten)
2008	27
2009	26
2010	26
2011	27
2012	29
2013	29
2014	28
2015	29
2016	29
2017	30

Quelle: Statistisches Bundesamt – Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

Tabelle 4: Durchschnittliche Dauer abgeschlossener Vollzeitpflegehilfen gemäß § 33 SGB VIII (ohne Hilfen für junge Volljährige) (Länder; 2017; Angaben in Monate, beendete Hilfen)

	Durchschnittliche Dauer (in Monaten)
Baden-Württemberg	28
Bayern	26
Berlin	29
Brandenburg	40
Bremen	21
Hamburg	29
Hessen	35
Mecklenburg-Vorpommern	28
Niedersachsen	31
Nordrhein-Westfalen	28
Rheinland-Pfalz	31
Saarland	37
Sachsen	34
Sachsen-Anhalt	30
Schleswig-Holstein	33
Thüringen	32
Deutschland insgesamt	30

Quelle: Statistisches Bundesamt – Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe; 2017; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

- d) Wie viele Maßnahmen nach § 33 SGB VIII wurden vorzeitig abgebrochen (bitte nach Jahren sowie insgesamt und nach Bundesländern aufschlüsseln)?
- e) Wie viele Maßnahmen nach § 33 SGB VIII wurden regelhaft beendet (bitte nach Jahren sowie insgesamt und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1d und 1e gemeinsam beantwortet.

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst für jede beendete Hilfe den Grund für die Beendigung und hierunter auch die „Beendigung abweichend vom Hilfeplan“ sowie „Beendigung gemäß Hilfeplan“. Diese Angaben können zwar nicht mit Abbrüchen (siehe (d)) bzw. einer regelhaften Beendigung (e) gleichgesetzt werden, gleichwohl nähert man sich mit der Auswertung dieser Merkmalsausprägungen den nachgefragten Verteilungen zumindest an.

Tabelle 5: Abgeschlossene Vollzeitpflegehilfen gemäß § 33 SGB VIII (ohne Hilfen für junge Volljährige) mit einer Beendigung gemäß Hilfeplan und abweichend vom Hilfeplan (Deutschland; 2008 – 2017; Angaben absolut, beendete Hilfen)

	Anzahl der Beendigungen abweichend vom Hilfeplan (d)	Anzahl der Beendigungen gemäß Hilfeplan (e)
2008	2.051	3.220
2009	2.180	3.657
2010	2.370	3.868
2011	2.644	3.958
2012	2.428	3.941
2013	2.299	3.695
2014	2.494	3.862
2015	2.503	3.963
2016	2.858	3.947
2017	2.777	4.030

Quelle: Statistisches Bundesamt – Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

Tabelle 6: Abgeschlossene Vollzeitpflegehilfen gemäß § 33 SGB VIII (ohne Hilfen für junge Volljährige) mit einer Beendigung gemäß Hilfeplan und abweichend vom Hilfeplan (Länder; 2017; Angaben absolut, beendete Hilfen)

	Anzahl der Beendigungen abweichend vom Hilfeplan (d)	Anzahl der Beendigungen gemäß Hilfeplan (e)
Baden-Württemberg	435	462
Bayern	289	570
Berlin	17	30
Brandenburg	66	103
Bremen	47	50
Hamburg	42	90
Hessen	139	133
Mecklenburg-Vorpommern	60	159
Niedersachsen	334	459
Nordrhein-Westfalen	731	1.130
Rheinland-Pfalz	165	232
Saarland	37	33
Sachsen	117	181
Sachsen-Anhalt	69	134
Schleswig-Holstein	157	178
Thüringen	72	86
Deutschland insgesamt	2.777	4.030

Quelle: Statistisches Bundesamt – Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe; 2017; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

- f) Wie viele Kinder sind nach regelhafter Beendigung oder vorzeitigem Abbruch der Maßnahme nach § 33 SGB VIII in ihre Herkunftsfamilie zurückgekehrt (bitte jeweils nach regelhafter Beendigung und vorzeitigem Abbruch und nach Bundesländern aufschlüsseln, sofern möglich)?
- g) Wie viele Kinder sind nach regelhafter Beendigung oder vorzeitigem Abbruch der Maßnahme nach § 33 SGB VIII in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe nach § 34 SGB VIII weiterbetreut worden (bitte nach jeweils nach regelhafter Beendigung und vorzeitigem Abbruch aufschlüsseln und nach Bundesländern, sofern möglich)?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1f und 1g gemeinsam beantwortet.

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst für jede beendete Hilfe den Grund für die Beendigung (siehe Erläuterungen zu den Fragen 1d und 1e) sowie den anschließenden Aufenthaltsort.

- h) Wie viele Kinder lebten und leben in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe nach § 34 SGB VIII (bitte nach Jahren sowie insgesamt und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Erfassung der erzieherischen Hilfen nach § 34 SGB VIII im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik ist in der Zeitreihendarstellung ohne methodische Einschränkungen für den Zeitraum 2008 bis 2017 möglich. Für das Berichtsjahr 2007 ist von einer Untererfassung aufgrund der Umstellung der Erhebung der Fallzahlen bei den Jugendämtern auszugehen. Für die Berichtsjahre vor 2007 wurden die Hilfen nach § 34 SGB VIII auf der Grundlage einer anders konzipierten Erhebung erfasst, die beispielsweise keine jährliche Erfassung aller Hilfen vorgesehen hatte wie bei der aktuellen Erhebung, sondern ein fehleranfälliges Fortschreibungsverfahren mit einer 5-jährigen Bestandserhebung.

Die Zahlen ab 2015 sind vor dem Hintergrund des zwischenzeitlichen starken Anstiegs von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) zu bewerten; der zwischen 2016 und 2017 zu beobachtende Rückgang weist darauf hin, dass die Zahlen zu den UMA mittlerweile wieder rückläufig sind. Laut Zahlen des Bundesverwaltungsamtes hat sich die Zahl dieser jungen Menschen in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe zwischen Ende 2016 und Ende 2018 von 64 045 auf 41 838 reduziert (Methodischer Hinweis: Aufgrund der unterschiedlichen methodischen Anlage der Kinder- und Jugendhilfestatistik und der Zahlen des BVA können die Angaben nicht miteinander verrechnet werden).

Tabelle 7: Unter 18-Jährige in der Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII (Deutschland; 2008 – 2017; Angaben absolut, Summe aus am Jahresende andauernden und innerhalb eines Jahres beendeten Hilfen)

	Fallzahlen
2008	68.629
2009	72.428
2010	75.361
2011	78.349
2012	80.594
2013	83.155
2014	86.274
2015	96.023
2016	107.052
2017	99.952

Quelle: Statistisches Bundesamt – Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

Tabelle 8: Unter 18-Jährige in der Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII (Länder; 2017; Angaben absolut, am Jahresende andauernde und innerhalb eines Jahres beendete Hilfen)

	Andauernde Hilfen	Beendete Hilfen	Summe aus andauernden und beendeten Hilfen
Baden-Württemberg	5.993	2.336	8.329
Bayern	5.889	2.762	8.651
Berlin	4.554	639	5.193
Brandenburg	3.398	1.286	4.684
Bremen	1.183	296	1.479
Hamburg	2.251	1.473	3.724
Hessen	4.943	1.465	6.408
Mecklenburg-Vorpommern	1.796	788	2.584
Niedersachsen	7.293	2.712	10.005
Nordrhein-Westfalen	17.907	7.729	25.636
Rheinland-Pfalz	3.702	1.446	5.148
Saarland	984	436	1.420
Sachsen	4.598	1.640	6.238
Sachsen-Anhalt	2.953	1.016	3.969
Schleswig-Holstein	2.429	977	3.406
Thüringen	2.230	848	3.078
Deutschland insgesamt	72.103	27.849	99.952

Quelle: Statistisches Bundesamt – Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe; 2017; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

- i) Wie hoch ist die durchschnittliche Verbleibensdauer von Kindern in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe nach § 34 SGB VIII (bitte nach Jahren sowie insgesamt und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Tabelle 9: Durchschnittliche Dauer abgeschlossener Heimerziehungen gemäß § 34 SGB VIII (ohne Hilfen für junge Volljährige) (Deutschland; 2008 – 2017; Angaben in Monate, beendete Hilfen)

	Durchschnittliche Dauer (in Monaten)
2008	16
2009	15
2010	15
2011	15
2012	16
2013	16
2014	17
2015	15
2016	15
2017	16

Quelle: Statistisches Bundesamt – Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

Tabelle 10: Durchschnittliche Dauer abgeschlossener Heimerziehungen gemäß § 34 SGB VIII (ohne Hilfen für junge Volljährige) (Länder; 2017; Angaben in Monate, beendete Hilfen)

	Durchschnittliche Dauer (in Monaten)
Baden-Württemberg	15
Bayern	17
Berlin	18
Brandenburg	16
Bremen	16
Hamburg	14
Hessen	20
Mecklenburg-Vorpommern	17
Niedersachsen	17
Nordrhein-Westfalen	15
Rheinland-Pfalz	16
Saarland	18
Sachsen	16
Sachsen-Anhalt	16
Schleswig-Holstein	16
Thüringen	16
Deutschland insgesamt	16

Quelle: Statistisches Bundesamt – Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe; 2017; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

- j) Wie viele Maßnahmen nach § 34 SGB VIII wurden vorzeitig abgebrochen (bitte nach Jahren sowie insgesamt und nach Bundesländern aufschlüsseln)?
- k) Wie viele Maßnahmen nach § 34 SGB VIII wurden regelhaft beendet (bitte nach Jahren sowie insgesamt und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1j und 1k gemeinsam beantwortet.

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst für jede beendete Hilfe den Grund für die Beendigung und hierunter auch die „Beendigung abweichend vom Hilfeplan“ sowie „Beendigung gemäß Hilfeplan“. Diese Angaben können zwar nicht mit Abbrüchen (siehe (j)) bzw. einer regelhaften Beendigung (siehe (k)) gleichgesetzt werden, gleichwohl nähert man sich mit der Auswertung dieser Merkmalsausprägungen den nachgefragten Verteilungen zumindest an.

Tabelle 11: Abgeschlossene Heimerziehungen gemäß § 34 SGB VIII (ohne Hilfen für junge Volljährige) mit einer Beendigung gemäß Hilfeplan und abweichend vom Hilfeplan (Deutschland; 2008 – 2017; Angaben absolut, beendete Hilfen)

	Anzahl der Beendigungen abweichend vom Hilfeplan (j)	Anzahl der Beendigungen gemäß Hilfeplan (k)
2008	8.336	6.103
2009	9.036	7.044
2010	9.357	7.477
2011	9.546	7.773
2012	9.922	8.125
2013	10.077	8.249
2014	10.455	8.552
2015	11.064	9.075
2016	11.350	10.183
2017	11.069	10.045

Quelle: Statistisches Bundesamt – Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

Tabelle 12: Abgeschlossene Heimerziehungen gemäß § 34 SGB VIII (ohne Hilfen für junge Volljährige) mit einer Beendigung gemäß Hilfeplan und abweichend vom Hilfeplan (Länder; 2017; Angaben absolut, beendete Hilfen)

	Anzahl der Beendigungen abweichend vom Hilfeplan (j)	Anzahl der Beendigungen gemäß Hilfeplan (k)
Baden-Württemberg	1.107	751
Bayern	886	1.262
Berlin	268	209
Brandenburg	505	566
Bremen	114	115
Hamburg	390	664
Hessen	650	442
Mecklenburg-Vorpommern	305	393
Niedersachsen	1.150	849
Nordrhein-Westfalen	3.148	2.406
Rheinland-Pfalz	631	491
Saarland	206	159
Sachsen	643	669
Sachsen-Anhalt	421	337
Schleswig-Holstein	402	356
Thüringen	243	376
Deutschland insgesamt	11.069	10.045

Quelle: Statistisches Bundesamt – Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe; 2017; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

- l) Wie viele Kinder sind nach regelhafter Beendigung oder vorzeitigem Abbruch der Maßnahme nach § 34 SGB VIII in ihre Herkunftsfamilie zurückgekehrt (bitte nach jeweils nach regelhafter Beendigung und vorzeitigem Abbruch, sowie den Bundesländern aufschlüsseln, sofern möglich)?
- m) Wie viele Kinder sind nach regelhafter Beendigung oder vorzeitigem Abbruch der Maßnahme nach § 34 SGB VIII in einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII weiterbetreut worden (bitte nach jeweils nach regelhafter Beendigung und vorzeitigem Abbruch getrennt aufschlüsseln, sofern möglich)?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1l und 1m gemeinsam beantwortet.

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst für jede beendete Hilfe den Grund für die Beendigung (siehe Erläuterungen zu den Fragen 1j und 1k) sowie den anschließenden Aufenthaltsort. Die standardmäßigen Auswertungstabellen des Statistischen Bundesamtes sehen allerdings keine Kreuztabelle zu diesem Merkmal vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1f und 1g verwiesen.

n) Wie haben sich die Kosten der Maßnahmen nach § 33 SGB VIII entwickelt (bitte nach Jahren und Bundesland aufschlüsseln)?

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst für Hilfen gemäß §§ 27 bis 35 SGB VIII jährlich die Aufwendungen der öffentlichen Gebietskörperschaften. Nahezu ausschließlich handelt es sich dabei um Aufwendungen der kommunalen Jugendämter. Für die Darstellung der Zeitreihe für die Ausgabendaten wird wie bei den Fallzahlen auf die Daten der Jahre 2008 bis 2017 zurückgegriffen.

Tabelle 14: Ausgaben für Hilfen gemäß § 33 SGB VIII (ohne Hilfen für junge Volljährige) (Länder; 2008 – 2017; Angaben absolut)

Länder 1/2: Schleswig-Holstein (SH), Hamburg (HH), Niedersachsen (NI), Bremen (HB), Nordrhein-Westfalen (NW), Hessen (HE), Rheinland-Pfalz (RP), Baden-Württemberg (BW)

Jahr	SH	HH	NI	HB	NW	HE	RP	BW
2008	36.756.649	16.814.756	85.004.740	10.325.475	217.102.000	49.874.777	39.634.573	61.709.987
2009	41.377.321	18.242.821	85.719.750	10.797.795	254.263.035	56.503.590	47.853.899	64.184.235
2010	37.390.470	19.210.721	95.033.703	11.900.159	268.597.536	56.892.263	47.700.419	69.098.773
2011	44.383.162	20.592.371	98.982.225	13.555.019	283.684.614	61.386.109	51.333.937	69.762.865
2012	46.389.873	18.078.432	104.656.561	14.300.777	296.910.887	62.264.850	54.544.967	74.916.278
2013	48.067.851	18.031.310	113.222.119	15.600.204	325.643.159	66.322.982	56.564.620	78.917.251
2014	45.761.556	15.686.886	119.736.373	14.708.991	338.122.239	70.526.983	59.431.616	83.597.061
2015	48.484.634	17.545.998	123.577.244	15.305.197	355.957.650	81.126.270	60.391.844	86.141.835
2016	47.279.617	18.835.550	131.136.394	15.683.081	386.853.182	74.134.936	65.505.549	96.245.862
2017	47.818.076	16.866.714	134.444.374	15.791.784	407.846.206	76.262.899	69.325.108	96.178.690

Länder 2/2: Bayern (BY), Saarland (SL), Berlin (BE), Mecklenburg-Vorpommern (MV), Sachsen (SN), Sachsen-Anhalt (ST), Thüringen (TH)

Jahr	BY	SL	BE	BB	MV	SN	ST	TH
2008	69.339.736	8.176.407	41.828.015	23.132.128	16.361.135	25.495.733	18.879.555	13.122.140
2009	80.631.053	9.819.500	41.381.878	21.800.558	16.832.905	25.636.328	18.515.823	14.168.807
2010	89.323.072	10.255.163	40.810.365	24.754.726	18.159.451	28.230.436	20.633.624	14.557.869
2011	94.224.317	10.643.650	40.681.909	24.598.855	19.208.010	29.907.127	20.873.585	15.129.949
2012	96.624.233	11.274.304	42.150.090	26.307.171	20.045.645	31.271.325	22.012.691	16.246.565
2013	100.552.810	12.042.469	41.170.299	25.970.678	22.011.065	36.422.284	22.273.285	17.687.791
2014	107.007.164	12.412.697	41.637.396	27.333.096	21.432.900	40.340.790	23.979.464	18.491.958
2015	116.561.008	13.082.336	41.585.420	27.551.222	22.854.476	43.124.333	25.772.241	19.990.934
2016	122.347.611	13.662.705	41.784.344	29.477.324	23.612.445	48.951.446	27.229.266	21.181.969
2017	127.788.862	14.650.282	44.668.703	29.975.233	24.464.350	50.592.452	30.305.810	21.921.125

Quelle: Statistisches Bundesamt – Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

Tabelle 15: Ausgaben für Hilfen gemäß § 33 SGB VIII (ohne Hilfen für junge Volljährige) (Deutschland; 2008-2017; Angaben absolut)

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
D	733.557.806	807.729.298	852.548.750	898.947.704	937.994.649	1.000.500.177	1.040.207.170	1.099.052.642	1.163.921.281	1.208.900.668

Quelle: Statistisches Bundesamt – Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

o) Wie haben sich die Kosten der Maßnahmen nach § 34 SGB VIII entwickelt (bitte nach Jahren und Bundesland aufschlüsseln)?

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst für Hilfen gemäß §§ 27 bis 35 SGB VIII jährlich die Aufwendungen der öffentlichen Gebietskörperschaften. Überwiegend handelt es sich dabei um Aufwendungen der kommunalen Jugendämter. Für die Darstellung der Zeitreihe für die Ausgabendaten wird wie bei den Fallzahlen auf die Daten der Jahre 2008 bis 2017 zurückgegriffen. Die Zahlen ab 2015 sind vor dem Hintergrund des starken Anstiegs von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zu bewerten.

Tabelle 136: Ausgaben für Hilfen gemäß § 34 SGB VIII (ohne Hilfen für junge Volljährige) (Deutschland; 2008 – 2017; Angaben absolut)

Länder 1/2: Schleswig-Holstein (SH), Hamburg (HH), Niedersachsen (NI), Bremen (HB), Nordrhein-Westfalen (NW), Hessen (HE), Rheinland-Pfalz (RP), Baden-Württemberg (BW)

	SH	HH	NI	HB	NW	HE	RP	BW
2008	74.083.895	97.315.703	265.607.677	33.938.187	773.634.752	215.260.692	142.564.399	189.479.450
2009	79.742.471	100.952.296	296.032.527	35.117.770	825.058.798	235.230.719	159.167.483	207.005.119
2010	77.761.785	107.205.692	305.048.124	45.112.871	885.972.065	247.507.376	168.665.437	210.859.671
2011	86.226.831	115.296.585	316.520.207	51.042.510	927.905.707	259.458.883	173.653.943	216.275.413
2012	92.997.407	116.222.376	332.050.793	53.920.650	980.659.687	266.187.037	186.667.806	232.232.147
2013	94.711.871	132.227.692	356.574.999	61.598.117	1.002.151.025	272.944.337	192.579.658	262.169.664
2014	99.280.633	121.393.662	363.259.233	63.462.447	1.038.618.885	301.917.881	203.608.730	272.466.828
2015	106.736.465	136.516.418	377.475.369	79.236.464	1.073.248.209	331.100.913	211.391.241	295.857.053
2016	144.894.270	138.950.073	463.996.948	95.081.482	1.272.848.021	467.065.990	261.128.535	401.561.716
2017	146.432.247	138.592.313	491.495.395	90.947.787	1.307.408.591	424.216.603	287.127.241	427.267.876

Länder 2/2: Bayern (BY), Saarland (SL), Berlin (BE), Mecklenburg-Vorpommern (MV), Sachsen (SN), Sachsen-Anhalt (ST), Thüringen (TH)

	BY	SL	BE	BB	MV	SN	ST	TH
2008	246.291.790	52.263.966	221.615.715	99.765.920	56.974.091	94.279.744	70.512.484	48.098.887
2009	280.701.590	53.717.987	220.663.870	104.906.880	58.836.325	95.142.658	72.057.543	49.521.921
2010	286.645.209	51.976.100	218.333.746	102.855.489	59.116.886	99.565.527	77.510.095	50.338.272
2011	300.510.291	51.066.363	189.151.108	111.666.776	61.913.478	109.523.309	83.912.480	54.721.054
2012	306.688.082	55.627.333	180.965.279	120.122.879	68.834.842	118.456.790	91.279.333	58.291.627
2013	316.084.423	59.285.412	190.638.591	126.573.288	73.284.287	138.964.724	98.655.495	59.555.099
2014	327.967.126	61.399.204	246.830.280	132.566.899	76.749.720	154.503.360	105.410.653	61.616.325
2015	418.790.604	61.837.572	258.667.149	139.373.687	77.050.815	183.827.245	108.819.804	67.635.648
2016	538.788.596	68.358.198	288.122.812	179.087.821	92.695.918	233.697.424	127.641.386	96.870.230
2017	463.590.860	67.408.228	323.062.906	199.702.495	94.388.543	284.562.928	157.912.779	109.474.470

Quelle: Statistisches Bundesamt – Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

Tabelle 17: Ausgaben für Hilfen gemäß § 34 SGB VIII (ohne Hilfen für junge Volljährige) (Deutschland; 2008 – 2017; Angaben absolut)

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
D	2.681.687.352	2.873.855.957	2.994.474.345	3.108.844.938	3.261.204.068	3.437.998.682	3.631.051.866	3.927.564.656	4.870.789.420	5.013.591.262

Quelle: Statistisches Bundesamt – Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

2. Welche sozio-ökonomischen Daten bzw. Erkenntnisse sind über die Situation von Herkunftsfamilien von Pflegekindern bekannt (bitte auch die Veränderungen seit 1999 darstellen)?

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst seit 2007 für die Hilfen zur Erziehung im Allgemeinen sowie für die Vollzeitpflegehilfen im Besonderen pro Fall eine Angabe zur „wirtschaftlichen Situation“ der Herkunftsfamilie des betreffenden Minderjährigen. Es wird danach gefragt, inwiefern die Herkunftsfamilie teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) lebt (Transferleistungsbezug).

Aufgrund einer Untererfassung für das Berichtsjahr 2007 nach der Umstellung der Erhebung zwischen 2006 und 2007 werden die Ergebnisse für die Jahre 2008 bis 2017 berücksichtigt.

Tabelle 18: Andauernde Vollzeitpflegehilfen gemäß § 33 SGB VIII (ohne Hilfen für junge Volljährige) nach einer Transferleistungsbezug der Herkunftsfamilie des Pflegekindes (Deutschland; 2008-2017; Angaben absolut, am Jahresende andauernde Hilfen)

	Insgesamt	Transferleistungsbezug	Kein Transferleistungsbezug
2008	51.414	38.974	12.440
2009	54.064	41.945	12.119
2010	56.726	44.978	11.748
2011	58.336	46.479	11.857
2012	61.255	48.832	12.423
2013	64.055	51.107	12.948
2014	65.879	52.558	13.321
2015	67.122	52.831	14.291
2016	69.401	53.683	15.718
2017	69.575	54.449	15.126

Quelle: Statistisches Bundesamt – Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

3. Wie viele Kinder von Alleinerziehenden werden in Pflegefamilien fremd untergebracht (bitte auch die Veränderungen seit 1999 darstellen)?

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst seit 2007 für die Hilfen zur Erziehung im Allgemeinen sowie für die Vollzeitpflegehilfen im Besonderen pro Fall eine Angabe zur „Situation in der Herkunftsfamilie“ des betreffenden Minderjährigen. Es wird danach gefragt, inwiefern in der Herkunftsfamilie die Eltern zusammenleben, ein Elternteil alleine lebt, ein Elternteil mit einem neuen Partner oder einen neuen Partnerin lebt (z. B. Stiefelternkonstellation), die Eltern verstorben sind oder die Situation in der Herkunftsfamilie nicht bekannt ist.

Tabelle 14: Andauernde Vollzeitpflegehilfen gemäß § 33 SGB VIII (ohne Hilfen für junge Volljährige) nach Situation in der Herkunftsfamilie des Pflegekindes (Deutschland; 2008 – 2017; Angaben absolut, am Jahresende andauernde Hilfen)

	Insgesamt	Eltern leben zusammen	Elternteil lebt alleine	Elternteil lebt m. neuer Partnerin/ neuem Partner	Eltern sind verstorben	Unbekannt
2008	51.414	9.039	28.714	8.841	1.656	3.164
2009	54.064	9.519	30.067	9.372	1.634	3.472
2010	56.726	10.161	31.669	9.753	1.626	3.517
2011	58.336	10.333	32.261	10.100	1.519	4.123
2012	61.255	10.756	34.093	10.580	1.478	4.348
2013	64.055	11.143	36.078	10.836	1.428	4.570
2014	65.879	11.297	37.256	11.183	1.381	4.762
2015	67.122	11.467	37.482	11.349	1.391	5.433
2016	69.401	12.017	37.788	11.397	1.490	6.709
2017	69.575	11.959	38.473	11.616	1.416	6.111

Quelle: Statistisches Bundesamt – Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

4. Welche Daten bzw. Erkenntnisse über die Veränderung der sozio-ökonomischen Situation in Herkunftsfamilien von Pflegekindern liegen der Bundesregierung vor (bitte auch die Veränderungen seit 1999 darstellen)?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Welche sozio-ökonomischen Daten bzw. Erkenntnisse sind über die Situation von Pflegefamilien bekannt (bitte auch die Veränderungen seit 1999 darstellen)?
6. Welche Daten bzw. Erkenntnisse über die Veränderung der sozio-ökonomischen Situation in Pflegefamilien nach der Aufnahme eines Pflegekindes liegen der Bundesregierung vor (bitte auch die Veränderungen seit 1999 darstellen)?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 und 6 gemeinsam beantwortet.

Siehe hierzu z. B. Jespersen, A.: Belastungen und Ressourcen von Pflegeeltern Analyse eines Pflegeeltern-Onlineforums, Siegen 2011, S. 105 ff. (https://dokumentix.ub.uni-sie-gen.de/opus/volltexte/2016/1000/pdf/Jespersen_Belastungen_und_Ressourcen_von_Pflegeeltern.pdf; Zugriff: 9. April 2019).

7. Welche Qualifikationen hinsichtlich der Kindererziehung und -betreuung werden von Pflegeeltern erwartet (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
8. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, ob und wie das Qualifikationsniveau von Pflegeeltern hinsichtlich der Kindererziehung und -betreuung regelmäßig überprüft wird (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7 und 8 gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

9. Wie hoch ist die Anzahl von Pflegekindern pro Pflegefamilie (bitte nach Anzahl von Pflegefamilien mit einem Pflegekind, Pflegefamilien mit zwei Pflegekindern, Pflegefamilien mit drei Pflegekindern, Pflegefamilien mit vier Pflegekindern und Pflegefamilien mit fünf oder mehr Pflegekindern aufschlüsseln)?

Über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik liegen keine Angaben zur Anzahl der Pflegekinder pro Pflegefamilie vor.

10. Wie weit leben Pflegekinder in Pflegefamilien von ihrer Herkunftsfamilie entfernt (bitte auch die Veränderungen seit 1999 darstellen)?

Über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik liegen dazu keine Angaben vor.

11. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse oder Studien über das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien vor?

Siehe hierzu z. B. Wiesch, S.: (2016): Wie geht es den Pflegekindern in Deutschland? die gesundheitsbezogene Lebensqualität von Pflegekindern unter besonderer Berücksichtigung potentieller Einflussfaktoren. Dissertation, Siegen (https://dokumentix.uni-siegen.de/opus/volltexte/2016/1055/pdf/Dissertation_Wiesch_Stefan.pdf; Zugriff: 9. April 2019) oder auch im Hinblick auf für jüngere Kinder z. B. Gabler et al., in Attachment & Human Behavior, 16. Jg., 2014, 479 – 498).

12. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse oder Studien über die Wirksamkeit der Elternarbeit mit den Herkunftsfamilien von Pflegekindern im Rahmen von Maßnahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII vor?

Ziele der Elternarbeit sind einzelfallabhängig und umfassen ein breites Spektrum, wie z. B.: Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit, Befähigung zur kindorientierten Umgangsgestaltung, Perspektivklärung mit dem Ziel einer Verstetigung des Aufenthalts des Kindes in der Pflegefamilie. Im Rahmen des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ setzt sich die Bundesregierung für eine Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ein. Ein zentraler Aspekt der Diskussion ist dabei auch die Unterstützung der Eltern sowie die Beförderung gelingender Beziehungen zwischen Pflegeeltern, Eltern und Kindern.

13. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse oder Studien über das Qualifikationsniveau von Pflegeeltern und dessen regelmäßige Überprüfung durch die zuständigen Behörden vor?

Werden unter „Qualifikationsniveau“ die Bildungs- und Berufsabschlüsse von Pflegeeltern verstanden, so hatten in einer von der Bundesregierung geförderten Erhebung bei allen Pflegeeltern in vier Gebietskörperschaften mehr als 80 Prozent der Pflegemütter und -väter einen gehobenen Bildungsabschluss, d. h. Abitur oder einen darüberhinausgehenden Abschluss (Kindler et al., Handbuch Pflegekinderhilfe, 2011).

Eine pädagogische bzw. psychologisch-therapeutische Berufsausbildung ist keine Anforderung an Pflegeeltern. Es ist nicht bekannt, wie viele Pflegeeltern über eine pädagogische bzw. psychologisch-therapeutische Berufsausbildung verfügen. Teilweise werden Pflegeeltern mit pädagogischer bzw. psychologisch-therapeutischer Berufsausbildung und vorhandener Bereitschaft ein Kind mit besonderen Fürsorge- und Erziehungsbedürfnissen aufzunehmen, als „Erziehungsstelle“ oder „professionelle Pflegefamilie“ bezeichnet. In einer von der Bundesregierung geförderten Befragung von Jugendämtern gaben 80 Prozent an, über dieses Angebot zu verfügen (Santen/Pluto/Peukert, Pflegekinderhilfe, 2019). Jedoch wurden die genaue Anzahl der Erziehungsstellen mit entsprechend qualifizierten Pflegeeltern und die Anzahl der von ihnen betreuten Kinder bislang noch nicht erhoben.

Hinsichtlich der Fortbildungen von Pflegeeltern hat die zitierte Studie festgestellt, dass 39 Prozent der Jugendämter entsprechende Fortbildungen zur Voraussetzung für den Erhalt einer Pflegerlaubnis bzw. die Feststellung einer Eignung als Pflegeeltern machen und 58 Prozent der Jugendämter den Nachweis von Fortbildungen im Verlauf vorschreiben (Santen/Pluto/Peukert, Pflegekinderhilfe, 2019). Siehe hierzu auch: Helming, E./Eschelbach, D./Spangler, G./Bovenschen, I. (2011): Einschätzung der Eignung und Vorbereitung von Pflegepersonen, in: H. Kindler, E. Helming, T. Meysen, K. Jurczyk (Hrsg.), Handbuch Pflegekinderhilfe, Berlin, S. 398-445 (www.bmfsfj.de/blob/93988/417b6cea8befc4e5df60b8728911fa0e/handbuch-pflegekinderhilfe-dji-data.pdf; Zugriff: 9. April 2019).

14. Welche fachliche Unterstützung und Begleitung erhalten Pflegefamilien von den Jugendämtern nach Kenntnis der Bundesregierung, und welche Veränderungen sind hier seit 1999 zu verzeichnen?
15. Welche fachliche Unterstützung und Begleitung erhalten Herkunftsfamilien während einer Fremdunterbringung ihrer Kinder, um eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie zu unterstützen, und welche Veränderungen sind hier seit 1999 zu verzeichnen?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 14 und 15 gemeinsam beantwortet. Grundsätzlich richtet sich die Unterstützungsleistung nach den konkreten Bedarfen des jeweiligen Einzelfalls. Während der Unterbringung in einer Einrichtung oder bei einer Pflegefamilie ist in § 37 Absatz 1 SGB VIII die Zusammenarbeit mit den Eltern gesetzlich verbindlich vorgeschrieben. Diese wird primär begründet mit der anzustrebenden Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in die Herkunftsfamilie.

Im Vordergrund der Unterstützungsleistungen – insbesondere der Beratungen – steht damit die Befähigung der Herkunftsfamilie, dass sie den Kind oder Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Im Rahmen des Dialogprozesses „Mitreten –

Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ wird gegenwärtig diskutiert, ob im Hinblick auf die Unterstützungsleistungen sowohl für die Pflegeeltern als auch die Herkunftseltern ein Weiterentwicklungsbedarf besteht und wie diesem ggf. Rechnung getragen werden könnte.

16. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse oder Studien über die Anzahl von Abbrüchen von Maßnahmen der Fremdunterbringung vor, die insbesondere daraus resultieren, dass die Kinder und Jugendlichen in einer Vielzahl verschiedener Jugendhilfeeinrichtungen oder Pflegefamilien lebten (bitte getrennt nach den Maßnahmen der Fremdunterbringung aufschlüsseln)?

Über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik liegen zu der Anzahl von Abbrüchen aus dem in der Fragestellung angeführten Grund keine Angaben vor. „Abbrüche“ werden im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht explizit erfasst, allerdings Gründe für die Beendigung von Hilfen, die Rückschlüssen auf mögliche Zahlen zu Abbrüchen insgesamt zulassen, im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1d und 1e sowie 1j und 1k verwiesen.

17. Welche konzeptionellen und international anerkannten Überlegungen werden von der Bundesregierung unterstützt, um zu einer Verbesserung der vielmals als problematisch beschriebenen Beziehungen zwischen Pflegeeltern und Eltern aus Herkunftsfamilien beizutragen?

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ für eine Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ein. Ein zentraler Aspekt der Diskussion ist dabei auch die Beförderung gelingender Beziehungen zwischen Pflegeeltern, Eltern und Kindern.

18. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Interessenvertretungsverbände von Eltern der Herkunftsfamilien von Pflegekindern vor (bitte alle bekannten Verbände auflisten)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung existieren oder haben immer wieder Gruppen und Zusammenschlüsse von Herkunftseltern existiert. Bundesweit bemüht sich derzeit das „Bundesnetzwerk Fachpolitik für Eltern und Kinder in der Kinder- und Jugendhilfe“ um eine Organisation von Eltern.

19. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Auswirkungen einer Krise in den Lebenslagen der Pflegeeltern, hier z. B. auftretende Arbeitslosigkeit eines Pflegeelternanteils, auf die Lebenslagen der Pflegekinder vor (bitte auch Auskunft über den Verbleib des Pflegekindes nach Auftreten der Krise geben)?
20. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Auswirkungen einer Krise in den Lebenslagen der Pflegeeltern, hier z. B. auftretende existenzbedrohende finanzielle Probleme der Pflegeeltern, auf die Lebenslagen der Pflegekinder vor (bitte auch Auskunft über den Verbleib des Pflegekindes nach Auftreten der Krise geben)?

21. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Auswirkungen einer Krise in den Lebenslagen der Pflegeeltern, hier z. B. auftretende Beziehungsprobleme oder Scheidung der Pflegeeltern, auf die Lebenslagen der Pflegekinder vor (bitte auch Auskunft über den Verbleib des Pflegekindes nach Auftreten der Krise geben)?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 19 bis 21 gemeinsam beantwortet.

Es ist bekannt, dass in 25 Prozent der Fälle mit vorzeitiger Beendigung einer Fremdpflege die Initiative hierzu von den Pflegepersonen ausgeht (Santen, in: Child & Family Social Work, 20, 2015, 191 – 201). Inwieweit dabei Krisen in den Lebenslagen der Pflegeeltern zugrunde liegen, ist jedoch nicht bekannt.

22. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse oder Studien über die Haltung von Pflegeeltern gegenüber den Eltern der Herkunftsfamilien von Pflegekindern vor?

In Studien wurden z. B. die Sichtweisen von Pflegeeltern auf Umgangskontakte zwischen Pflegekindern und Herkunftseltern erfragt. Die umfangreichste Studie mit Pflegeeltern im Land Rheinland-Pfalz hat festgestellt, dass die Mehrzahl der Pflegeeltern es als ihre Aufgabe verstand, Kontakt des Pflegekindes zur Herkunftsfamilie zu fördern. So gaben 43 Prozent der Pflegeeltern an, Kontakte intensiv zu fördern und weitere 31 Prozent sprachen davon, Kontakte teilweise zu fördern (Rock/Moos/Müller, Das Pflegekinderwesen im Blick, 2008; siehe hierzu z. B. auch: Sauer, S. (2008): Die Zusammenarbeit von Pflegefamilie und Herkunftsfamilie in dauerhaften Pflegeverhältnissen, Opladen u. a.; Schäfer, D./Petri, C./Pierlings, J. (2015): Nach Hause? Rückkehrprozesse von Pflegekindern in ihrer Herkunftsfamilie, Siegen (https://dokumentix.ub.uni-siegen.de/opus/volltexte/2015/949/pdf/Dirk_SchAfer_Corinna_Petri_Judith_Pierlings.pdf; Zugriff: 9. April 2019).

23. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse oder Studien über die Beziehung zwischen Pflegeeltern und den Eltern der Herkunftsfamilien der Pflegekinder vor?

In einer von der Bundesregierung geförderten Befragung aller Pflegeeltern in vier Gebietskörperschaften (Kindler et al., Handbuch Pflegekinderhilfe, 2011) bezeichneten 34 Prozent der Pflegemütter mit persönlichem Kontakt ihr Verhältnis zur Herkunftsmutter als herzlich oder sehr herzlich, während 16 Prozent der Pflegemütter das Verhältnis als gespannt oder sehr gespannt charakterisierten. Die entsprechenden Angaben für die Qualität des Kontakts zwischen Pflegemutter und Herkunftsvater liegen bei 27 Prozent als herzlich oder sehr herzlich und 19 Prozent als gespannt oder sehr gespannt eingeschätztem Kontakt. Siehe hierzu z. B. auch Sauer, S. (2008): Die Zusammenarbeit von Pflegefamilie und Herkunftsfamilie in dauerhaften Pflegeverhältnissen, Opladen u. a. Schäfer, D./Petri, C./Pierlings, J. (2015): Nach Hause? Rückkehrprozesse von Pflegekindern in ihrer Herkunftsfamilie, Siegen (https://dokumentix.ub.uni-siegen.de/opus/volltexte/2015/949/pdf/Dirk_SchAfer_Corinna_Petri_Judith_Pierlings.pdf; Zugriff: 9. April 2019).

24. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie viele Herkunftsfamilien von Pflegekindern gerichtlich gegen rechtswidriges Vorenthalten von Besuchskontakten und begleiteten Umgängen seitens der Pflegeeltern klagen, um ihre Umgangsrechte einzufordern?

Im Rahmen der sogenannten F-Statistik erhebt das Statistische Bundesamt zwar die Anzahl der bei den Amtsgerichten und Oberlandesgerichten erledigten Umgangsverfahren. Nicht erhoben wird jedoch, wer jeweils Antragsteller und Antragsgegner ist und bei welcher Person/Institution sich das Kind aufhält.

25. Wie wird in Pflegefamilien für die Sicherheit und den Schutz der Pflegekinder gesorgt (bitte alle bekannten behördlichen Maßnahmen auflisten)?

Erfolgt die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie bzw. bei einer Pflegeperson als Leistung der Hilfe zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung in Form der Vollzeitpflege nach §§ 27, 33 oder 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII) hat das Jugendamt die Pflegeperson so auszuwählen, dass diese den spezifischen Bedürfnissen des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen entspricht. Es soll dabei die Biografie des Kindes oder Jugendlichen, die Spezifika der Herkunftsfamilie und die Kompetenzen bzw. Rahmenbedingungen der in Aussicht genommenen Pflegefamilie bzw. Pflegeperson berücksichtigen. Die personensorgeberechtigten Eltern sind hierbei nach § 36 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII zu beteiligen.

Pflegepersonen sind vor ihrer Auswahl im Hinblick auf ihre allgemeine Eignung als Pflegeperson zu überprüfen, zu qualifizieren und vorzubereiten. Insbesondere besteht bei durch das Jugendamt vermittelten Pflegeverhältnissen die gesetzliche Vorgabe des § 72a Absatz 1 SGB VIII. Danach dürfen die Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat (u. a.) gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden ist. Hierfür sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und danach in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen. Nach Sinn und Zweck dieses Tätigkeitsausschlusses für entsprechend vorbestrafte Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe bezieht sich die Maßgabe insbesondere auch auf vom Jugendamt vermittelte Personen für die Vollzeitpflege.

Das Jugendamt hat nicht nur bei der Begründung eines Pflegeverhältnisses besondere Sorgfaltspflichten zu beachten (z. B. die Überprüfung der Eignung der Pflegeperson und die Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses), sondern steht auch während der gesamten Dauer in der Pflicht. Die Jugendämter begleiten im Rahmen einer kontinuierlichen Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) gesamtverantwortlich die Pflegeverhältnisse. Hierzu gehört auch die Verantwortung für einen wirksamen Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Gemäß § 37 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII soll das Jugendamt den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Nach Satz 2 dieser Vorschrift hat die Pflegepersonen das Jugendamt auch über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen. Die Pflegepersonen sind auf die Mitteilungspflichten gemäß § 37 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII hinzuweisen. Zu diesen Kontrollinstrumenten sehen manche Länder landesrechtliche Konkretisierungen vor.

Im Bereich der nicht durch das Jugendamt als Leistung der Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe vermittelten Pflegeverhältnisse statuiert § 44 Absatz 1 SGB VIII grundsätzlich einen Erlaubnisvorbehalt durch das örtliche Jugendamt für eine nicht nah verwandte Person, die ein fremdes Kind oder einen fremden Jugendlichen in Vollzeitpflege, also über Tag und Nacht, in seinen Haushalt länger als acht Wochen aufnehmen will.

Der Tätigkeitsausschluss von Personen, die wegen einer in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, gilt auch in diesen Konstellationen entsprechend, d. h. im Rahmen des Erlaubnisverfahrens erfolgt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch die Pflegeperson (vgl. § 44 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII).

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. Die Erlaubnisvoraussetzungen für eine Inpflegenahme sind vielfach landesrechtlich konkretisiert. Zahlreiche Länder regeln ausdrückliche Versagungsgründe, wobei die fehlende Gewährleistung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen (§ 44 Absatz 2 SGB VIII) der maßgebliche Anknüpfungspunkt ist.

Auch während der Dauer dieser Pflegeverhältnisse sind weitere Kontrollinstrumente vorgesehen. Nach § 44 Absatz 3 SGB VIII soll das Jugendamt den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Die Pflegepersonen hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen (§ 44 Absatz 4 SGB VIII). Diese Kontrollinstrumente werden landesrechtlich in einigen Ländern konkretisiert.

Ist das Kindeswohl in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen (§ 44 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII).

Unabhängig davon, ob es sich um ein Pflegeverhältnis nach §§ 27, 33 oder 35a SGB VIII oder um ein nicht vom Jugendamt vermitteltes Pflegeverhältnis handelt, besteht für das Jugendamt selbstverständlich die Pflicht, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, eine Gefährdungseinschätzung durchzuführen und die ggf. notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen zu ergreifen (§ 8a SGB VIII). Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik weist für 2017 1 085 so genannten 8a-Verfahren bei Kindern und Jugendlichen aus, die in einer Pflegefamilie leben. In 449 Fällen ist dabei eine zumindest latente Kindeswohlgefährdung aufgedeckt worden.

Jugendämter sind selbstverständlich auch verpflichtet, Kinder und Jugendliche aus Pflegefamilien bei dringender Gefahr, etwa aufgrund von schwerwiegenden Beziehungs-, Integrationsproblemen, Überforderungssituationen bis hin zu konkreten Vernachlässigen, Misshandlungen oder auch einem Missbrauch nach § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen. Für das Jahr 2017 weist die Kinder- und Jugendhilfestatistik insgesamt 1 158 solcher Fälle auf. Bevor es zu diesen Interventionen durch das Jugendamt im Rahmen der Ausübung des staatlichen Wächteramtes kommt, können Pflegefamilien bzw. die Pflegeverhältnisse mit (zusätzlichen) ambulanten Leistungen der Hilfen zur Erziehung unterstützt werden.

So weist die Kinder- und Jugendhilfestatistik für 2017 – hier sind allerdings nur Näherungswerte möglich – beispielsweise 1 472 Fälle familienorientierter Hilfen bei nicht mit der Herkunftsfamilie verwandten Familien aus, in denen das Kind oder der Jugendliche lebt.

26. Wie hoch ist der momentane Fehlbedarf an Fachkräften in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe nach § 34 SGB VIII (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die amtliche Statistik zur Kinder- und Jugendhilfe erlaubt Aussagen über die Personalentwicklung in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. Die Entwicklung im Jahrzehnt von 2006 bis 2016 zeigt für die stationären Einrichtungen einen Anstieg der Zahl der Beschäftigten um 82 Prozent (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder- und Jugendhilfereport 2018, 2019).

Grundsätzlich ist die Einschätzung der Entwicklung für das Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung besonders herausfordernd: Auf der einen Seite ist der Personalbedarf in den letzten Jahrzehnten deutlich gestiegen. Auf der anderen Seite scheinen aber die in den letzten Jahren unter enormen Anstrengungen geschaffenen Kapazitäten für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen aktuell nicht mehr in dem Maße benötigt zu werden (siehe auch Deutscher Bundestag: Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bundestagsdrucksache 19/4517, Berlin 2018, S. 50 ff.).

27. Wie hat sich der Fachkräfteanteil im Verhältnis, der als Fachkräfte anerkannten Berufsgruppen in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe nach § 34 SGB VIII verändert (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik werden seit 2014 alle zwei Jahre Angaben zu den in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen erhoben, u. a. auch nach der formalen Qualifikation der Beschäftigten. Hierüber können tätige Personen mit einer fachlich einschlägigen formalen Qualifizierung im Bereich Soziale Berufe identifiziert werden (vgl. Tabelle 19 und Tabelle 20). Demnach ist davon auszugehen, dass etwa 85 Prozent der tätigen Personen in der Heimerziehung eine formale, fachlich einschlägige Qualifikation insbesondere im Bereich der Sozialen Berufe aufweisen.

Tabelle 15: Tätige Personen mit einer fachlich einschlägigen formalen Qualifizierung im Bereich Soziale Berufe in der Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) (Deutschland; 2010 – 2016; Angaben absolut und in Prozent)

	Tätige Personen in der Heimerziehung insgesamt	darunter Beschäftigte mit einer fachlich einschlägigen Qualifizierung	
	Absolut	Absolut	In %
2006	39.617	34.161	86,2
2010	49.954	42.933	85,9
2014	58.566	50.562	86,3
2016	72.263	61.083	84,5

Methodische Hinweise: Siehe dazu Tabelle 16.

Quelle: Statistisches Bundesamt – Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen ohne Tageseinrichtungen für Kinder; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

Tabelle 16: Tätige Personen mit einer fachlich einschlägigen formalen Qualifizierung im Bereich Soziale Berufe in der Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) (Länder; 2016; Angaben absolut und in Prozent)

	Tätige Personen in der Heimerziehung insgesamt Absolut	darunter Beschäftigte mit einer fachlich einschlägigen Qualifizierung	
		Absolut	In %
Baden-Württemberg	8.487	6.847	80,7
Bayern	7.444	6.497	87,3
Berlin	3.334	3.119	93,6
Brandenburg	3.109	2.673	86,0
Bremen	811	575	70,9
Hamburg	924	752	81,4
Hessen	4.691	3.823	81,5
Mecklenburg-Vorpom.	1.258	1.161	92,3
Niedersachsen	9.196	8.114	88,2
Nordrhein-Westfalen	16.453	13.752	83,6
Rheinland-Pfalz	3.922	3.107	79,2
Saarland	1.000	864	86,4
Sachsen	3.321	3.040	91,5
Sachsen-Anhalt	3.007	2.334	77,6
Schleswig-Holstein	3.120	2.537	81,3
Thüringen	2.186	1.888	86,4

Methodische Hinweise: Beschäftigte mit einer fachlich einschlägigen Qualifizierung sind bei dieser Zusammenstellung insbesondere tätige Personen mit folgenden formalen Qualifikationsabschlüssen: Hochschulabschlüsse im Bereich der Sozialen Arbeit inklusive der Heilpädagogik und der Psychologie, Fachschulabschlüsse als Erzieher/-in oder Heilpädagoge bzw. Heilpädagogin sowie Kinderpfleger/-innen, Heilerzieher/-innen, Assistenz- und Helferberufe im Sozialwesen, aber auch tätige Personen mit therapeutischen Ausbildungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt – Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen ohne Tageseinrichtungen für Kinder; 2016; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

28. Wie hoch ist der Tagessatz, der Kindern für ihre Versorgung in einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe nach § 34 SGB VIII zusteht?

Gemäß § 39 Absatz 1 SGB VIII ist bei Hilfen nach §§ 27, 34 SGB VIII der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen. Nach § 39 Absatz 2 SGB VIII soll der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen gedeckt werden. Die Höhe des Betrages wird gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein.

29. Wie hoch ist der Tagessatz, der Kindern für ihre Versorgung in einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII zusteht?

Gemäß § 39 Absatz 1 SGB VIII ist bei Hilfen nach §§ 27, 33 SGB VIII der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen. Nach § 39 Absatz 2 SGB VIII soll der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen gedeckt werden, die in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden sollen (§ 39 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII). Die Höhe dieses sog. „Pflegegelds“ soll von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden (§ 39 Absatz 5 Satz 1 SGB VIII). Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge von Altersgruppen Rechnung zu tragen, § 39 Absatz 5 Satz 2 SGB VIII.

